

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 15/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 1. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm gefertigten Schreiben vom 15. September 2006, beim Bundessozialgericht eingegangen am 19. September 2006, Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 1. September 2006 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts F. vom 17. März 2006 zurückgewiesen und dessen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1. September 2006 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

